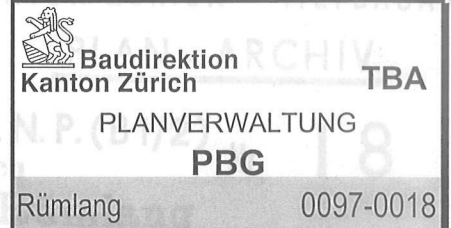


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. September 1959



4088. Baulinien. Mit Eingabe vom 3. September 1959 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Mai 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bärenbohlstrasse in Rümlang. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 15. Mai 1959 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 27. Mai 1959 keine Rekurse ein.

Der Abstand der an der Bärenbohlstrasse in Rümlang zwischen der Köschenrütistrasse und der Stadtgrenze Zürich festgesetzten Baulinien beträgt 24 m; bei einer Fahrbahnbreite von 6,2 m entfallen auf die beiden Vorgärten je 8,9 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 5. Mai 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bärenbohlstrasse II. Kl. Nr. 8 in Rümlang wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 24. September 1959.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.